

göse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

14. *fordert* die Behörden der Islamischen Republik Iran *auf*, durch weitere Anstrengungen sicherzustellen, dass alle rechtsprechenden Instanzen in allen Fällen ein ordnungsgemäßes Verfahren anwenden, und in diesem Zusammenhang der Anfang 1999 in Haft genommenen Personengruppe, zu der dreizehn Mitglieder der iranischen jüdischen Gemeinschaft gehören, ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Zusagen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran diesbezüglich abgegeben hat;

15. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>413</sup> und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuss der in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>413</sup> sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

17. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

## RESOLUTION 54/178

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen<sup>417</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

### 54/178. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>418</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>419</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer<sup>420</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1999/14 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>421</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses<sup>422</sup>, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>423</sup>, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>424</sup> und des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>425</sup> zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicher-

<sup>420</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>421</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>422</sup> CCPR/C/79/Add.84.

<sup>423</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

<sup>424</sup> E/C.12/1/Add.17.

<sup>425</sup> CRC/C/15/Add.94.

<sup>417</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>418</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>419</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

heitsrats 986 (1995)<sup>426</sup>, 1111 (1997)<sup>427</sup>, 1143 (1997)<sup>428</sup>, 1175 (1998)<sup>429</sup>, 1210 (1998)<sup>430</sup>, 1242 (1999)<sup>431</sup> und insbesondere von seinem Bericht vom 19. August 1999 über die Durchführung der Ratsresolution 1242 (1999)<sup>432</sup>,

*erneut erklärend*, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme humanitäre Situation in Irak, die sich insbesondere auf bestimmte schwächere Gruppen wie etwa Kinder nachteilig auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betroffenen appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>433</sup> und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen und stellt mit Bestürzung fest, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung und anderen Strafmaßnahmen;

c) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte<sup>419</sup> und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

d) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit, zum Beispiel bei der Hinrichtung von Straftätern wegen geringfügiger Eigentumsdelikte und Übertretungen von Zollvorschriften;

e) die weit verbreitete, systematische Folter sowie den Erlass und die Durchführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

3. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden, die Assyrer und die Turkmenen, insbesondere deren

<sup>426</sup> S/1996/1015; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

<sup>427</sup> S/1997/935; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

<sup>428</sup> S/1998/90, S/1998/194 und Korr.1 und S/1998/477; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*; und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*.

<sup>429</sup> S/1998/823 und S/1998/1100; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1998*.

<sup>430</sup> S/1999/187 und S/1999/573 und Korr.2; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*; und ebd., *Supplement for April, May and June 1999*.

<sup>431</sup> S/1999/896 und Korr.1 und S/1999/1162 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

<sup>432</sup> S/1999/896 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

<sup>433</sup> Siehe A/54/466.

Zwangsumsiedlung aus den Regionen von Kirkuk und Khanaqin, sowie gegen die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sofort einzustellen, sowie die persönliche Sicherheit und Freiheit einschließlich der uneingeschränkten Glaubensfreiheit der Schiiten und ihrer Religionsgemeinschaft zu gewährleisten;

h) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen;

i) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen voll zusammenzuarbeiten;

j) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999) und 1266 (1999) zu kooperieren, um uneingeschränkt zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Programms "Öl für Lebensmittel" gekauften humanitären Hilfsgüter gerecht und ohne Diskriminierung an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

k) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren und beschließt, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

### RESOLUTION 54/179

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen<sup>434</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

### 54/179. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>435</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>436</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>436</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>436</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>437</sup>, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesangenen<sup>438</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>439</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>440</sup> sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker<sup>441</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die zuletzt verabschiedete Resolution 53/160 vom 9. Dezember 1998, Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/56 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999<sup>442</sup> und der Resolution 1234 (1999) des Sicherheitsrats vom 9. April 1999 sowie eingedenk der Resolutionen 1258 (1999) und 1273 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999 beziehungsweise 5. November 1999,

*in Anbetracht* dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich ist und zur Schaffung des Umfelds beitragen wird, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

*unter Berücksichtigung* der regionalen Dimension der Menschenrechtsfragen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, gleichzeitig unterstreichend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, sowie auf die Bedeutung verweisend, die der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zukommt,

<sup>435</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>436</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>437</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>438</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>439</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>440</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>441</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>442</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>434</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.